ZBB 2013, 184

BGB §§ 249, 823 Abs. 2, § 826; StGB §§ 27, 264a; HGB § 332

Haftung des Wirtschaftsprüfers auch für Richtigkeit eines in Anlageprospekt veröffentlichten zeitlich überholten Testats

BGH, Urt. v. 21.02.2013 – III ZR 139/12 (OLG Dresden), ZIP 2013, 935 = DB 2013, 931 = WM 2013, 689

Amtlicher Leitsatz:

Die tatsächliche Vermutung, dass es dem Anleger für seine Anlageentscheidung auf die Richtigkeit aller wesentlichen Prospektangaben ankommt, erfasst Feststellungen in einem veröffentlichten Wirtschaftsprüfertestat grundsätzlich auch dann, wenn es sich auf einen überholten Stichtag bezieht und ein neuer bestätigter Jahresabschluss zu erwarten war. Auch ein überholter Bestätigungsvermerk begründet zumindest das Vertrauen, dass die Anlage in dem bestätigten Umfang zu dem maßgeblichen Zeitpunkt keine Mängel aufwies, die zur Verweigerung oder Einschränkung des Testats hätten führen müssen (Fortführung des Senatsurt. v. 15. 12. 2005 – III ZR 424/04, NJW-RR 2006, 611).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG